

§4

(1) Die Mitglieder des Rates des Bezirkes sind verpflichtet, regelmäßig Sprechstunden für die Bevölkerung durchzuführen.

(2) Der Rat ist für die sorgfältige Behandlung der Beschwerden und Anregungen der Bevölkerung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

§5

(1) Der Rat des Bezirkes ist verpflichtet, in den Abteilungen und den ihm unterstellten Betrieben, Einrichtungen und Institutionen Schwierigkeiten, die die Arbeit der Ständigen Kommissionen hemmen, zu beseitigen.

(2) Der Rat ist verpflichtet, die Vorschläge der Ständigen Kommissionen zu beraten und ihnen das Ergebnis seiner Beratungen mitzuteilen.

§6

(1) Der Rat des Bezirkes tagt mindestens einmal in zwei Wochen.

(2) Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§7

(1) Vorlagen des Rates des Bezirkes für den Bezirkstag bedürfen der vorherigen Beschlußfassung durch den Rat des Bezirkes.

(2) Sie werden durch den Vorsitzenden im Bezirkstag eingebracht und von ihm oder durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Rates des Bezirkes in der Sitzung des Bezirkstages vertreten.